

Protokoll vom 17. August 2004

**Kleine Anfrage 26/2004
betreffend Handhabungspraxis der sogenannten Jokertage**

In einer Kleinen Anfrage vom 25. Juni 2004 stellt Kantonsrat Hansueli Scheck im Zusammenhang mit den sogenannten Jokertagen verschiedene Fragen, wobei er in seiner Einleitung von folgenden wesentlichen Annahmen ausgeht:

- Der Bezug von Jokertagen sei "nur mit der Bewilligung der Lehrerin oder des Lehrers" möglich,
- Jokertage seien gedacht, um eventuell einen Tag früher in die Ferien verreisen zu können oder einen halben oder ganzen Tag anzuhängen,
- es sei beim Bezug der Jokertage ein wenig ein Wildwuchs entstanden.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Als sogenannte Jokertage werden zusätzliche individuell einsetzbare freie Tage in der Schule bezeichnet, über die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verfügen können. Mit Jokertagen gibt man den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder für eine bestimmte Anzahl Tage (im Kanton Schaffhausen max. zwei Tage bzw. vier Halbtage pro Schuljahr in der Primarschule und zehn Tage bzw. zwanzig Halbtage im obligatorischen Kindergartenjahr) vom Unterrichtsbesuch abzumelden, ohne dafür von der Lehrperson resp. der Schulbehörde eine Bewilligung einholen zu müssen. Mit anderen Worten heisst das, dass Jokertage für Abwesenheiten eingesetzt werden können, für die im Normalfall keine Bewilligungen erteilt werden, wie beispielsweise für vorzeitige Ferienabreise oder verspätete Ferienrückkehr. Eine ausschliessliche Fixierung auf einzelne Abwesenheitsgründe würde jedoch dem Prinzip der Jokertage zuwiderlaufen.

Der Erziehungsrat führte, nach verschiedenen Vorstössen von Schulen und Schulbehörden, im Frühjahr 2002 zum Thema Jokertage eine Vernehmlassung durch. Als wesentlichste Ergebnisse der Vernehmlassung wurde damals festgestellt:

- eine sehr grosse Mehrheit der Schulbehörden wünscht zwei Jokertage
- eine deutliche Mehrheit der Schulen wünscht die Einführung von Jokertagen, einzelne Schulen lehnen diese jedoch klar ab
- praktisch alle Antwortenden wünschen, dass für den Kanton eine einheitliche Lösung ohne Spielraum für gemeindeeigene Lösungen festgelegt wird.

Auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse beschloss der Erziehungsrat auf den 1. August 2002 mit einer diesbezüglichen Änderung von § 14 der Verordnung betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101) die Einführung von Jokertagen. Per 1. August 2004 wurde diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Einführung des einjährigen Kindergartenobligatoriums ergänzt.

Schon bei seiner Entscheidung im Jahre 2002 legte der Erziehungsrat fest, dass nach zwei Jahren Erfahrung mit Jokertagen eine Evaluation durchgeführt werden solle. Diese Evaluation, in die sowohl die Schulen und die Schulbehörden als auch die Eltern einbezogen werden, wird im ersten Semester des Schuljahres 2004/05 durchgeführt.

2. Aus der Idee der Jokertage ergibt sich, dass gerade keine Bewilligung eingeholt werden muss. Daher besteht auch keine eigentliche Bewilligungspraxis. Es ist aber festzuhalten, dass die bisher bestehende Kompetenz der Lehrpersonen und der Schulbehörden zur Bewilligung von Abwesenheiten im bisherigen Rahmen von den Jokertagen in keiner Weise tangiert wird.
3. Wie bereits erwähnt, ergibt sich aus der Idee der Jokertage zwingend, dass diese zur freien Verwendung stehen. Da die Jokertagebezüge durch die Erziehungsberechtigten drei Tage vor Antritt angemeldet werden müssen, liegt es in deren Verantwortung, für welche Verwendungszwecke sie ihren Kindern gleichsam ihre Unterschrift geben.

Will man den Bezug von Jokertagen auf einzelne vorgegebene "sinnvolle" Bereiche beschränken, so müssten diese Bereiche genau festgelegt werden. Damit würde man aber lediglich die bisher bereits gültigen Gründe für die Bewilligung von Abwesenheiten ausweiten. Von Jokertagen könnte man dann nicht mehr sprechen.

Sollen die Jokertage nur für sogenannte Ferienverlängerungen zugelassen werden, so müsste man konsequenterweise in der Rechtsgrundlage für die Ferien den Zusatz einfügen, dass pro Jahr die Ferien um maximal zwei Tage individuell verlängert werden dürfen. Auch in diesem Fall könnte man dann aber nicht mehr von Jokertagen sprechen.

4. Mit Schreiben vom 13. Mai 2002 hat das Erziehungsdepartement die Schulen und die Schulbehörden über die Regelung der Jokertage informiert. Die Eltern wurden, wie üblich, von den Schulen respektive von den Schulbehörden informiert.

Der Fragesteller stellt am Schluss fest, dass - richtig eingesetzt und gehandhabt - die Jokertage sicher sinnvoll seien.

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass die zwei Jokertage grundsätzlich ein gutes Instrument sind, auch wenn deren freie Verwendung von verschiedenen Schulen immer wieder kritisch hinterfragt wird. Einer Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten der Jokertage steht er aber skeptisch gegenüber.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich der für diese Sache zuständige Erziehungsrat mit den Ergebnissen der Evaluation sorgfältig auseinandersetzen und daraus die richtigen Schlüsse ziehen wird.

Schaffhausen, 17. August 2004

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach